

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Füssen Tourismus und Marketing“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen**

Vom 01.12.2004

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.08.2003 (GVBl. S. 497) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Füssen Tourismus und Marketing“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Füssen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma)

„Füssen Tourismus und Marketing“

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen“.
Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
(Die Kurzbezeichnung lautet FTM).

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Füssen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000 EUR.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Führung, die Organisation und der Betrieb des bisherigen Tourismusamtes der Stadt Füssen sowie ein umfassendes Tourismus- und Stadtmarketing.

Insbesondere gehört dazu die Förderung der Entwicklung und Attraktivität der Stadt Füssen nach innen und außen mit Schwerpunkt im Bereich des Tourismus, aber auch die Verbesserung der Infrastruktur in Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr; die Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten im Tourismus, Handel, Handwerk, Industrie und anderen Dienstleistern sowie Vereinen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen; die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Beratung von Veranstaltern, Planung und Durchführung von Marketing-Maßnahmen.

Grundlage für die Aufgaben des Kommunalunternehmens sind

- das Stadtleitbild Füssen 2020 vom Dezember 1999 und
- das Marketing-Handbuch Füssen vom 17.07.2000.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich

das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Füssen
 - Satzungen nach Art. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und
 - im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist alleinvertretungsberechtigt; im Falle seiner Verhinderung handelt sein Vertreter, der vom Verwaltungsrat bestellt wird. Der Vorstand hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Füssen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, vergleichbaren Angestellten bis unter die Ebene „Sachgebietsleiter/in“ und von Arbeitern.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Stadt Füssen. Er wird vertreten durch die weiteren Bürgermeister (Art. 39 GO).
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

Aus den Reihen des Stadtrats werden davon acht Mitglieder nach dem Verfahren „St. Lague/Schepers“ bestellt.

Die restlichen sechs weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt der Stadtrat mit den jeweiligen Ersten Vorsitzenden

- des Kur- und Verkehrsvereins Füssen
- des Kur- und Verkehrsvereins Hopfen am See
- des Kur- und Verkehrsvereins Weißensee
- der Werbegemeinschaft Füssen
- des Bundes der Selbständigen Füssen und
- den Wirtesprecher Füssen.

- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (5) Kommt ein Mitglied des Verwaltungsrats über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr seinen Verpflichtungen im Verwaltungsrat nicht nach, so bestellt der Stadtrat aus der betroffenen Gruppe ein neues Mitglied.

- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (7) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Füssen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 3 Abs. 2, 4 – 6 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Füssen vom 04.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entschädigungen werden jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres ausbezahlt.

- (9) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann ihn von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7).
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands.
 8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Füssen.
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Gewährung von Darlehen.

11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und sein Vertreter handlungsunfähig sind.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muß Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen de Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Füssen Tourismus und Marketing“, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks, zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Füssen zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt Füssen zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Arbeitnehmer, Gestellungsvertrag, Tarifrecht

- (1) Die Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden von Füssen Tourismus (Amt V der Stadtverwaltung Füssen) bleiben auch nach dem Inkrafttreten dieser Satzung Arbeitnehmer/innen und Auszubildende der Stadt Füssen mit allen Rechten und Pflichten aus den bisherigen Beschäftigungsverhältnissen.
- (2) Arbeitnehmer/innen von Füssen Tourismus werden durch gesondert mit dem Kommunalunternehmen abzuschließenden Gestellungsvertrag nach dem Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) an das Kommunalunternehmen abgeordnet. Dazu ist die erforderliche Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

- (3) Auf Personal, das nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Kommunalunternehmen eingestellt wird, finden die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (z.B. BAT, BMT-G II) keine Anwendung. Das Kommunalunternehmen wird nicht Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der Bayer. Gemeinden (ZVK).

§ 12 Erstattung von Personalkosten

Das Kommunalunternehmen erstattet der Stadt Füssen die Personalkosten für das durch Gestellungsvertrag überlassene Personal. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres. Jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres sind vom Kommunalunternehmen an die Stadt Füssen Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels der Personalkosten des Vorjahres zu leisten.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2005.
Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Füssen, den 1. Dezember 2004
Stadt Füssen

Siegel

Gangl
Erster Bürgermeister